

Roland Rosenow

Die rechtliche Betreuung als Seismograph gesellschaftlicher Veränderungen

Festveranstaltung Diakonie Oberhausen
50 Jahre diakonischer Betreuungsverein

Oberhausen 18.10.2013

Ich möchte damit beginnen, einen kurzen Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen der rechtlichen Betreuung in Deutschland zu werfen. Diese Zahlen werde ich vergleichen mit der Entwicklung in Frankreich – nach Größe der Bevölkerung das zweitgrößte Land der EU. Danach möchte ich mit Ihnen in das Flugzeug der Soziologie – eine, wie ich finde, sehr anschauliche Metapher von Heinz Bude – steigen, um einen Blick aus großer Höhe auf zwei miteinander verwobene soziale Phänomene zu werfen: Behinderung und Exklusion. Schließlich werde ich zur rechtlichen Betreuung zurückkehren, um einige Fragen zu formulieren und andere Fragen zu verwerfen.

Zur Entwicklung der Anzahl rechtlicher Betreuungen

Seit vielen Jahren wird in der Fachöffentlichkeit beklagt, dass die Zahl der angeordneten Betreuungen seit In-Kraft-treten des Betreuungsgesetzes steigt und steigt. Tatsächlich ist die Zahl der Betreuungen in Deutschland von 1998 bis 2008 um 60 % gestiegen. 1998 wurden rund 1,2 % aller Volljährigen rechtlich betreut. 2008 waren es 1,9 % aller Volljährigen. Die Marke von 2 % ist mittlerweile wahrscheinlich erreicht.

Für viele war diese Entwicklung Anlass zu teils kritischen, teils aufgeschreckten Kommentaren. Schon vor mehr als zehn Jahren sprach Bienwald von der „betreuten Republik“ – nach seiner Auffassung eine „Katastrophe“.¹ Zum 1.7.2005 trat das 2. BtRÄndG in Kraft. Die Reform sollte vor allem den Anstieg der Betreuungszahlen bremsen.² Die Vorarbeiten hatte ein in Fachkreisen als Bund-Länder-Arbeitsgruppe bekannt gewordenes Team von Abgesandten der Justizministerien geleistet. Diese

¹ Bienwald, Die betreute Republik, BtPrax 2002, 3-7; kritische Anmerkung dazu: Rosenow, Warum es jedes Jahr mehr Betreuungen gibt, BtPrax 2002, 111-113

² Zur Entstehungsgeschichte der Norm und den zugrundeliegenden Motiven im Einzelnen: Rosenow, Der freie Wille – ein schwieriger Begriff, BtMan 2009, 3-9; online unter <http://www.srif.de/sozialrecht-personen/roland-rosenow/veroeffentlichungen/>

Arbeitsgruppe zog aus dem Anstieg der Zahlen umstandslos den Schluss, dass die Gerichte großflächig rechtswidrig Betreuungen anordnen:

„Wohl keine andere Norm des Betreuungsrechtes ist in der alltäglichen Praxis so weitgehend Fehlinterpretationen ausgesetzt wie § 1896 BGB. Die Obergerichte sind mit konstanter Regelmäßigkeit gezwungen, [...] Eckpfeiler zum Verständnis des § 1896 BGB herauszustellen.“³ Zum Beleg der „konstanten Regelmäßigkeit“ führt der Bericht dann ganze sieben Entscheidungen des BayObLG aus den Jahren 1997 bis 2002 an.

Die Arbeitsgruppe zog die Möglichkeit, dass die Gesellschaft in zunehmendem Maß Situationen erzeugt, in denen Menschen rechtliche Betreuung brauchen, nicht in Betracht. Die unausgesprochene Voraussetzung der im Namen der Justizministerien betriebenen Richterschelte war die Annahme, dass die Gesellschaft sich nicht verändere. Denn nur unter der Voraussetzung, dass eine einmal erreichte Betreuungszahl für eine statische soziale Realität angemessen sei, konnte man aus dem bloßen Faktum des Anstiegs der Zahlen den Schluss ziehen, dass das Recht nicht richtig angewandt werde.

Der Betreuungsgerichtstag merkte 2004 kritisch an, dass die vorliegenden epidemiologischen Daten gegen die Annahme der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sprachen. Allein die Zahl der an Altersdemenz Erkrankten betrage 950.000. Die Zahl der volljährigen chronisch psychisch erkrankten/behinderten Menschen werde auf rund 500.000 geschätzt. Dazu kämen weitere 250.000 Erwachsene mit geistiger Behinderung.⁴

³ „Wohl keine andere Norm des Betreuungsrechtes ist in der alltäglichen Praxis so weitgehend Fehlinterpretationen ausgesetzt wie § 1896 BGB. Die Obergerichte sind mit konstanter Regelmäßigkeit gezwungen, unter anderem folgende Eckpfeiler zum Verständnis des § 1896 BGB herauszustellen:

- ‚Altersstarrsinn‘ und ‚Alkoholismus‘ sind kein Krankheitsbild, dass die Bestellung eines Betreuers rechtfertigt.
- Eine psychische Erkrankung, geistige oder seelische Behinderung führt nur und insoweit zur Bestellung eines Betreuers, wenn und in welchem Umfang ein Regelungsbedarf besteht.
- Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn der Betroffene auf Grund seiner psychischen Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen kann.
- Ein Betreuungsbedürfnis besteht nicht, wenn auch ein gesunder Mensch sich der Hilfe eines anderen (Rechtsanwalts, Steuerberaters usw.) bedienen würde, um seine Angelegenheiten zu regeln.
- Die Aufgabenkreise des Betreuers sind eng zu fassen.
- Eine Betreuerbestellung ‚auf Vorrat‘ ist ausgeschlossen.“

Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister Juni 2003, in: Vormundschaftsgerichtstag eV (Hg), Betrifft: Betreuung 6, Recklinghausen 2003, S. 89

⁴ „Bei der Darstellung von Mängeln des geltenden Rechtes wird in Verbindung mit der

Diese Stellungnahme ist neun Jahre alt. Seither sammeln sich Indizien dafür, dass der Anstieg der Betreuungszahlen in viel geringerem Maß auf die steigende Zahl betagter Menschen zurückzuführen ist, als das nahe liegt: Leistungen nach dem SGB II – „Hartz IV“ – spielen eine große Rolle in der Praxis der Berufsbetreuer.⁵ Berufsbetreuerinnen und -betreuer berichten, dass sie mehr und mehr für sehr junge Menschen mit schwer zu fassenden, aber erheblichen Problemen bestellt werden.⁶

Das veröffentlichte statistische Material umfasst keine Angaben über die Altersstruktur der Betreuten. Ich kann deshalb nur einen exemplarischen statistischen Beleg⁷ anführen: In den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe wurden im Jahr 2012 insgesamt 10.606 Betreuungen eingerichtet.

stark gestiegenen Zahl der Betreuungen der Eindruck erweckt, es gebe zu viele Betreuungen. Betrachtet man nun aber die epidemiologischen Daten, relativiert sich dieser Eindruck. Nach den im Vierten Altenbericht der Bundesregierung vorgelegten Daten ist von über 950.000 an Altersdemenz erkrankten Menschen im Jahr 2000 auszugehen. Die Zahl der volljährigen chronisch psychisch erkrankten/behinderten Menschen (ohne Altersdemenz und ohne Suchtkranke) wird auf rund 500.000 geschätzt. Desweiteren sind insbesondere noch die mindestens 250.000 volljährigen Menschen mit geistiger Behinderung zu berücksichtigen. Bezieht man noch weitere Erkrankungen wie zum Beispiel chronische Suchterkrankungen ein, wird schnell deutlich, dass die Zahl der Betreuungen bei einer ‚abstrakten‘ Betrachtungsweise nicht zu hoch ist. Damit soll und kann nicht in Abrede gestellt werden, dass es in Einzelfällen zu Betreuerbestellungen gekommen ist, die bei näherer Betrachtung nicht erforderlich gewesen wären; diese Zahl dürfte aber durch die Fälle mehr als kompensiert werden, bei denen die Bestellung eines Betreuers zum Wohl der betroffenen Person erforderlich, aber noch nicht angeregt worden ist.“ Vormundschaftsgerichtstag e. V. (Hg.), Betrifft: Betreuung 7, Recklinghausen 2004, S. 63

- ⁵ Seit vielen Jahren biete ich regelmäßig sozialrechtliche Seminare für Berufsbetreuer an. In diesem Rahmen frage ich ab, welche Rolle Leistungen nach dem SGB II in der Praxis der Berufsbetreuer spielen. Viele Berufsbetreuer geben an, dass mehr als ein Viertel ihrer Klienten ALG-II bezieht.
- ⁶ Der sicher unglückliche Begriff „Junge Wilde“ hat sich mittlerweile etabliert. Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen berichten Berufsbetreuer durchgängig von einer deutlichen Zunahme der Fallzahl in dieser Gruppe. Das Thema kommt immer stärker in den Fokus des Fachdiskurses:
Die Landesbetreuungsbehörde Brandenburg widmete ihre Jahrestagung in den Jahren 2010 und 2011 gleich zweimal in Folge diesem Thema. Im Herbst 2011 hieß die Tagung: Die jungen Wilden. Junge Betreute im Netz der sozialen Leistungen und Hilfen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Sachsen Anhalt folgte im Frühjahr 2012 mit einer Tagung zum Thema Junge Wilde im Kontext rechtlicher Betreuung.
Der Betreuungsgerichtstag 2012 in Erkner widmete dem Thema ein Teilplenum.
Eine Tagung des IMEW und des DRK in Berlin im April 2013 zum Thema Inklusion und Exklusion – Bedingungen für Teilhabe von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bot ein Arbeitsgruppe zur Frage an: Was bedeutet Teilhabeförderung für „junge Wilde“?
Am 3.9.13 lud die Lebenshilfe Rotenburg/Verden zu einem Fachtag ein zum Thema: „Junge Wilde“ – heimatlos? Neue Herausforderungen in der Wohnversorgung junger Erwachsener mit leichter geistiger Behinderung und einem besonderen psychosozialen Unterstützungsbedarf.
Die Wissenschaft der sozialen Arbeit fängt an, das Thema wahrzunehmen: Hüning/Peter, Rechtliche Betreuung – ein „blinder Fleck“ in der sozialen Arbeit? Eine Betrachtung am Beispiel junger Erwachsener, in: Böllert u.a. (Hg.), Soziale Arbeit in der Krise, Wiesbaden 2013, 217-242
- ⁷ In Baden-Württemberg wird mittlerweile das Alter der Personen erfasst, für die ein Betreuer bestellt wird. Horst Deinert, der die Zahlen für die Veröffentlichung im HK-BUR sammelt, war so freundlich, mir die dargestellten Zahlen zur Verfügung zu stellen.

Die Altersstruktur stellt sich folgendermaßen dar:

Neue Betreuerbestellungen 2012 nach Alter der Betroffenen:

18-30	31-40	41-50	51-60	61-70	71-80	81-90	>90	alle
1.027	457	862	1.092	1.254	2.481	2.769	664	10.606
9,7 %	4,3 %	8,1 %	10 %	11,8 %	23,4 %	26,1 %	6,3 %	100 %

Nur etwas mehr als die Hälfte aller Betreuungen (55,8 %) wurde für Personen eingerichtet, die älter als 70 waren. Der KVJS⁸ hat auch erhoben, welche Art von Behinderung bzw. psychischer Erkrankung Anlass für die Betreuerbestellung war:

Neue Betreuerbestellung 2012 nach Art der Behinderung:

seelische Behinderung/psychische Erkrankung	geistige Behinderung	körperliche Behinderung	Altersdemenz	nicht zuzuordnen
28,1 %	9,3 %	24,7 %	28,6 %	9,3 %

Diese Zahlen erwecken den Eindruck, dass die gesellschaftliche Bedeutung der rechtlichen Betreuung aus ganz anderen Gründen zunimmt, als der Betreuungsgerichtstag vor neun Jahren annahm. Die steigende Lebenserwartung und damit einhergehend die Zunahme von dementiellen Erkrankungen scheint eine eher untergeordnete Rolle zu spielen.

Diese Entwicklung ist keine deutsche Besonderheit ist. Frankreich hat ein ganz anderes System der legal guardianship als Deutschland. Zum 1.1.2009 trat in Frankreich eine große Reform des Rechts der mesures de protection juridique⁹ in Kraft, auf die ich hier nicht eingehen kann.¹⁰

Auch in Frankreich steigt die Zahl der majeurs protégés – der Volljährigen, für die eine der Betreuung vergleichbare Maßnahme angeordnet ist –

⁸ Kommunalverband der Jugend- und Sozialhilfeträger s. www.kvjs.de

⁹ „Schutzmaßnahmen der Justiz“, Oberbegriff für die unterschiedlichen französischen Institute (sauvegarde de justice, curatelle, tutelle).

¹⁰ Zum neuen System der legal guardianship in Frankreich: Fossier/Bauer/Vallas-Lenerz, Les tutelles. Accompagnement et protection juridique des majeurs, ESF éditeur 2011, 5^e édition

kontinuierlich an. Auch in Frankreich werden die Gründe dieser Entwicklung diskutiert. Auch in Frankreich spielen die Kosten der Justiz eine große Rolle in dieser Diskussion. Und auch in Frankreich wird über den Zusammenhang von sozialer Arbeit und legal guardianship nachgedacht.¹¹

Für Frankreich steht eine große statistische Untersuchung zur Verfügung, der sich detaillierte Angaben über die Altersstruktur der Gruppe der majeurs protégés für den Zeitraum von 1998 bis 2008 entnehmen lassen.¹² Während dieser Zeit ist die Zahl der majeurs protégés um rund 38 % gestiegen.¹³ Dieser Anstieg geht zum Teil auf das Bevölkerungswachstum in Frankreich (innerhalb dieser Zeit etwa 6,8 %)¹⁴ zurück und zum Teil darauf, dass die Menschen in Frankreich wie überall in Europa heute älter werden.

Anstieg der Fallzahlen von mesures de protection juridique von 1998 bis 2008 nach Alter der Betroffenen:¹⁵

18-29	30-49	50-69	70 +	alle
10,82 %	8,97 %	69,62 %	50,93 %	37,79 %

Die Gruppe der majeurs protégés machte 1998 etwa 1,1 % der volljährigen Bevölkerung Frankreichs aus. Im Jahr 2008 waren es 1,4 %. Die Zahl der majeurs protégé ist nach der Reform schneller gestiegen als zuvor und beträgt heute rund 850.000 Personen oder ca. 1,6 % aller Volljährigen in Frankreich.¹⁶

Die Zahlen können nicht ohne weiteres mit denen für Deutschland verglichen werden. Unter anderem wächst die Bevölkerungszahl in Frankreich, während sie in Deutschland sinkt. Sie zeigen jedoch, dass die Zahl der mesures de protection juridique für Menschen in Frankreich

¹¹ vgl. Munoz-Pérez, Francisco (INED Paris), Baisse de la mortalité aux âges avancés et accroissement de la population placée sous tutelle ou sous curatelle. France 1975-2020, online unter: <http://www.erudit.org/livre/aidelf/2000/001210co.pdf>
Cour des comptes, La réforme de la protection juridique des majeurs, online unter: <http://www.senat.fr/rap/r11-315/r11-315-annexe.pdf>

¹² Malherbe, Paskall, Les Majeurs Protégés en France. Dénombrement, caractéristiques et dynamique d'une sous-population méconnue, 2012, online unter: http://tel.archives-ouvertes.fr/docs/00/71/86/44/PDF/These_Paskall_Genevois-Malherbe.pdf

¹³ Malherbe aaO, 612

¹⁴ von 2000 bis 2010 6,8 %, vgl. http://www.insee.fr/fr/themes/document.asp?ref_id=ip1276#inter1

¹⁵ Malherbe aaO, 612

¹⁶ Kass-Danno, Vortrag im Rahmen der Jahrestagung der Leiterinnen und Leiter der Betreuungsbehörden in Erkner, 6.-8.5.2013, http://www.pea-ev.de/fileadmin/download/btb_2013/Kass-Danno_2013.pdf; vgl. auch: <http://www.senat.fr/rap/l06-212/l06-2126.html>

unterhalb des Rentenalters überproportional zum Bevölkerungswachstum steigt.¹⁷ Da das französische System der legal guardianship für Erwachsene sehr große Unterschiede zum deutschen System der rechtlichen Betreuung aufweist, ist das ein deutlicher Hinweis darauf, dass diese Entwicklung ihre Ursache weniger in den Spezifika des deutschen Betreuungsrechts und mehr in den Veränderungen westeuropäischer Gesellschaften hat.

In Deutschland ist die Quote der 18- bis 69-Jährigen, für die ein Betreuer bestellt wird, in den letzten zehn Jahren wahrscheinlich deutlich stärker gestiegen. Darauf weisen jedenfalls alle vorliegenden Indizien hin. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Entwicklung typisch für westliche moderne Staaten ist.

Behinderung und Exklusion

Tatbestandliche Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist, dass eine Behinderung vorliegt.¹⁸ Das Gesetz nennt zwar neben der Behinderung die psychische Krankheit. Das ändert jedoch nichts, denn aus einer psychischen Krankheit, die eine Betreuung erforderlich macht, dürfte allenfalls in sehr ungewöhnlichen Ausnahmefällen keine Behinderung resultieren. Ich möchte mit einem kleinen Ausflug in die Geschichte des Begriffs der Behinderung beginnen. Der Begriff ist jung und hat den pejorativen Begriff „Krüppel“ abgelöst. In der jungen Bundesrepublik wurde der Begriff „Krüppel“ noch im Gesetz verwendet und erst in den fünfziger Jahren nach und nach durch den Begriff „Behinderter“ abgelöst. Das SGB IX spricht nicht mehr von „Behinderten“, sondern von „Menschen mit Behinderung“.

Viel interessanter ist, dass auch der Begriff „Krüppel“ erst mit der Industrialisierung Einzug in die deutsche Sprache hielt.¹⁹ Die vorindustrielle Zeit hatte offensichtlich kein Wort für das soziale Phänomen, das wir heute „Behinderung“ nennen. Natürlich gab es Ausdrücke für Menschen, die *heute* behindert sind. Aber es gab offenbar keinen übergreifenden Ausdruck, der zB sowohl einen Blinden bezeichnet hätte, als auch einen Menschen mit einer geistigen Behinderung. Erst im Zug der Industrialisierung entstand das Erfordernis eines übergreifenden Begriffes.

¹⁷ Von 2000 bis 2010 ist die Population der 20- bis 59-jährigen von 32.541.200 auf 34.080.100 und damit um knapp 7 % gewachsen.
http://www.insee.fr/fr/themes/document.asp?ref_id=ip1276#inter1

¹⁸ § 1896 BGB

¹⁹ Hans-Walter Schmuhl, Exklusion und Inklusion durch Sprache – Zur Geschichte des Begriffs Behinderung, Berlin 2008

Dieser Befund führt uns vor Augen, dass Behinderung, wie wir sie heute kennen, ein *modernes* Phänomen ist. Das klingt nur dann überraschend, wenn man vergisst, dass der medizinische Behinderungsbegriff durch den zweidimensionalen Behinderungsbegriff abgelöst wurde – und zwar deshalb, weil er nicht erklärt, sondern verschleiert, was „Behinderung“ bedeutet. Der medizinische Behinderungsbegriff reduziert eine Behinderung auf die individuelle Beeinträchtigung. Das Anders-Sein selbst wird als Behinderung apostrophiert. Dieses Anders-Sein gab es allerdings schon immer. Menschen waren wohl schon immer sehr verschieden. Unterschiedliche Gesellschaften gehen mit dieser Verschiedenheit aber sehr unterschiedlich um. Das Anders-Sein gehört zu einer Behinderung, aber die Behinderung erschöpft sich nicht darin.

Erst die Forschungsbewegung der disability studies, der es seit den achtziger Jahren mehr und mehr gelang, sich Gehör zu verschaffen, hat es vermocht, das soziale Modell von Behinderung wenigstens innerhalb eines Fachdiskurses zu etablieren:²⁰ In einer modernen Gesellschaft wie der unseren ist nicht derjenige behindert, der anders ist, sondern derjenige, dessen Anders-Sein im Zusammenwirken mit Kontextfaktoren zu einem Verlust an Teilhabe führt.

„Behinderung“ ist eine negative Kategorie: Der Begriff bezeichnet nicht etwas, „das man hat“, sondern etwas, „das man nicht hat“: Wer behindert ist, dessen körperliche, geistige und seelische Eigenschaften liegen außerhalb eines bestimmten Rahmens. Dieser Rahmen ist nicht statisch. Er wird nicht per definitionem festgelegt, sondern er wird durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert und verändert sich mit ihnen.

Zwei Beispiele mögen das veranschaulichen:

- Wer aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht Auto fahren kann, ist dadurch in Berlin nicht unbedingt behindert, im Hochschwarzwald aber ganz erheblich.
- Wer wegen einer gesundheitlichen Einschränkung nicht zu den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann, ist behindert. Diese Bedingungen sind bekanntlich sehr dynamisch.

²⁰ Traustadóttir, Rannveig, Disability Studies, the Social Model and Legal Developments, in: Arnadóttir, O./Quinn, G., The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Leiden/Boston 2009, 3-16; zur Entwicklung des zweidimensionalen Begriffs von Behinderung: Carol Poore, Disability Twentieth-Century German Culture, University of Michigan Press 2007, S: 273 ff.; Markowitz, Behinderung und Inklusion, BtMan 2007, 59-71

Für Schule und Ausbildung gilt nichts anderes: Die Bedingungen der Bildungssysteme sind Rahmenbedingungen, die Einfluss darauf haben, ob die Besonderheiten einer größeren oder einer kleineren Zahl von Kindern und Jugendlichen dazu führen, dass sie nicht ohne spezifische Unterstützung an Bildung teilhaben können.

Die Beeinträchtigung einer Person – die Abweichung vom Normalzustand – sagt für sich genommen wenig darüber aus, ob eine Behinderung vorliegt. Eine Behinderung resultiert aus der Beeinträchtigung dann, wenn sie im Zusammenhang mit Kontextfaktoren exkludierende Wirkung entfaltet. Exklusionserfahrungen oder ein spezifisches Exklusionsrisiko machen das, was wir „Behinderung“ nennen, erst aus.

Exklusion ist der Begriff, der die sozialen Folgen der Modernisierung, die Europa im 19. Jahrhundert erfahren hat und immer noch erfährt, auf den Punkt bringt.

„Alles Ständische verdampft“, formulierte Marx. Der Soziologe Andreas Willisch greift das im Jahr 2008 auf und bezieht es auf die Exklusionsprozesse in modernen Gesellschaften:

„Alles Ständische verdampft – nicht nur einmalig im Epochenbruch vom Feudalismus zum Kapitalismus, sondern stets. Das Gründungsritual des Kapitalismus, das unter anderem den ‚doppelt freien Lohnarbeiter‘ hervorbrachte, wiederholt sich: Die *Metamorphosen der sozialen* Frage belegen diese These. Exklusion gehört zum Kern-inventar gesellschaftlicher Entwicklungen.“²¹

Wenn ein Soziologe von „gesellschaftlichen Entwicklungen“ spricht, dann klingt die Unterscheidung von „Gesellschaft“ und „Gemeinschaft“ mit, die auf Ferdinand Tönnies zurückgeht: Der Begriff „Gesellschaft“ meint moderne Gesellschaften, nicht (vormoderne) Gemeinschaften.²²

Willisch interessiert sich für die Integrationsprozesse, mit denen unsere Gesellschaft auf Exklusionserfahrungen reagiert:

„Während Exklusion soziostrukturell gesehen ein fortwährend Ungleichheit produzierender Prozess ist, ist die Integration als der zivilisatorische Kampf zu verstehen, der diesen Prozess einhegt und dessen Folgen mindert.“²³

²¹ Willisch, Andreas, Die paradoxen Folgen mechanischer Integration, in: Bude/Willisch (Hg.), Exklusion. Die Debatte über die „Überflüssigen“, Ffm 2008, 309-331, <310>

²² F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, Leipzig 1887 (Reprint Harvard College Library 2005)

²³ Willisch aaO, 311

Aber: „Dem Exklusionsmuster folgt nur im Idealfall unmittelbar auch das passende Integrationsmuster. Gerade wenn der Wandel beschleunigt abläuft, sind moderne Gesellschaften versucht, lange das zuletzt eingespielte Inklusionsmuster der zurückliegenden Veränderungsperiode zu bewahren.“²⁴

Aus der Perspektive des Begriffs der Behinderung lässt sich die Funktion der rechtlichen Betreuung so beschreiben: Sie dient dazu, das Teilhabedefizit, das darin liegt, dass jemand im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung seine Angelegenheiten nicht umfassend selbst besorgen kann, zu kompensieren. Mit anderen Worten: Sie soll ein enthinderndes Instrument sein.

Aus der noch allgemeineren Perspektive des Exklusionsbegriffes der Soziologie ist die rechtliche Betreuung ein „Integrationsmuster“, das die Folgen des gesellschaftlichen Wandels, der permanent Ungleichheit erzeugt, mindern soll.

Rechtliche Betreuung als Aussichtspunkt

Die spannende Frage ist natürlich: In welchem Maß gelingt das? Ist die rechtliche Betreuung das richtige Mittel im zivilisatorischen Kampf um Integration? Zur Beantwortung dieser Frage kann ich jedoch allenfalls eine Vorüberlegung anbieten, die die Frage betrifft, wer *betreuungsbedürftig* ist.

Ich verstehe Betreuungsbedürftigkeit als eine spezifische Art von Behinderung (und damit als spezifische Exklusionserfahrung): Betreuungsbedürftig ist, wer im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann und deshalb einen Betreuer bekommt (oder bekommen sollte).²⁵

Die gesetzliche Vorgabe verweist auf zwei Gruppen von Kontextfaktoren, die beide gesellschaftlichem Wandel unterliegen:

Zum Ersten verweist sie auf die „Angelegenheiten“ einer Person. Seit Inkraft-Treten des Betreuungsgesetzes hat sich in vielfacher Weise verändert, was das heißt: Erinnern Sie sich daran, wie Sie vor 21 Jahren telefoniert haben, und daran, wie Sie ihren Telefonanschluss angemeldet haben. Erinnern Sie sich an eine Zeit ohne Internet und Email, ohne Mobilfunknetz und ohne liberalisierten Energiemarkt. Erinnern Sie sich an eine Zeit, in der Sie eine Fahrkarte noch am Schalter kauften; eine Zeit, in der Sie in die

²⁴ Willisch aaO, 311

²⁵ vgl. § 1896 BGB

Bank gingen und sich Ihr Bargeld von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin auszahlen ließen; eine Zeit ohne Callcenter und Warteschleifen. Die „Angelegenheiten“ einer Person sind heute nicht mehr das, was sie noch vor zwanzig Jahren waren.

Zum Zweiten verweisen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Betreuerbestellung auf die Kompetenzen des Betroffenen: Wer seine Angelegenheiten nicht besorgen „kann“, braucht eine rechtliche Betreuung. Mit den Angelegenheiten haben sich die Kompetenzen verändert, die erforderlich sind, um diese Angelegenheiten besorgen zu können. Gleichzeitig sind Kompetenzen selbst gesellschaftlichem Wandel unterworfen. Veränderungen des Bildungssystems, Verschärfung oder Entschärfung des Selektionsdrucks innerhalb von Ausbildungswegen, Veränderungen der familiären Strukturen, Migration – diese und viele weitere Faktoren können die in der Bevölkerung vorhandenen Kompetenzen verändern. Kompetenzlevels können sich in der Bevölkerung insgesamt, oder nur innerhalb bestimmter Schichten verändern. Sie können sich insgesamt auseinander entwickeln oder zueinander.²⁶

Man kann die vergleichsweise kleine, aber offenbar sehr dynamische Welt der rechtlichen Betreuung als einen besonderen Aussichtspunkt betrachten, von dem aus gesellschaftliche Veränderungen sichtbar werden, lange bevor sie von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden können. Eine Überlegung, die Simmel zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Bezug auf die Armut angestellt hat, zeigt, wie der Blick, der sich auf ein (irritierendes) soziales Phänomen richtet, von diesem aus zurück auf die Gesellschaft gerichtet werden kann:

„Der Arme als soziologische Kategorie entsteht nicht durch ein bestimmtes Maß an Mangel oder Entbehrung, sondern dadurch, dass er Unterstützung erhält oder sie nach sozialen Normen erhalten sollte. So ist nach dieser Richtung die Armut nicht an und für sich, als quantitativ festzulegender Zustand zu bestimmen, sondern nur nach der sozialen Reaktion, die auf einen gewissen Zustand hin eintritt.“²⁷

Übertragen auf die rechtliche Betreuung hieße das: *Betreuungsbedürftigkeit*

²⁶ Grundlegende Kompetenzen sind sehr ungleich verteilt. Die aktuelle PIACC-Studie kommt zum Ergebnis, dass 18 % der Menschen in Deutschland nicht über die unterste von fünf Lesekompetenzstufen hinauskommen. Diese unterste Stufe entspricht etwa der Lesefähigkeit eines zehnjährigen Kindes. Rammstedt (Hg.), Grundlegende Kompetenzen Erwachsener im internationalen Vergleich. Ergebnisse von PIAAC 2012, 13, online unter: http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/36068/ssoar-2013-rammstedt-Grundlegende_Kompetenzen_Erwachsener_im_internationalen.pdf?sequence=1

²⁷ zitiert nach: Paugam, Serge, Die elementaren Formen der Armut, Hamburg 2008, 54

lässt sich nicht unabhängig von der sozialen Realität der rechtlichen Betreuung definieren. Betreuungsbedürftig ist, für wen ein Betreuer bestellt wird (oder nach sozialen Normen bestellt werden sollte).²⁸

Dieser Gedanke führt im ersten Schritt zu der Frage nach den Betreuten selbst und im zweiten zu der Frage nach den sozialen Situationen, die Betreuungsbedürftigkeit erzeugen. In meinen Augen sind das die interessantesten Fragen.

Wer sind die Menschen, die im Slang der Profis „junge Wilde“ genannt werden? Wie kommt es dazu, dass eine allen Anzeichen nach schnell wachsende Gruppe junger Volljähriger ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann?

Wer sind die offenbar zahlreichen betreuungsbedürftigen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II? Wie sehen Biografien aus, die Menschen in eine Situation führen, in der sie als erwerbsfähig klassifiziert, dem repressiven Regime der Jobcenter unterworfen und gleichzeitig betreuungsbedürftig werden?

Das umfasst auch allgemeinere Fragen: Welche gesellschaftlichen Veränderungen erzeugen Betreuungsbedürftigkeit? Sind das Veränderungen, die wahrgenommen werden, ohne dass ihre Effekte schon realisiert wurden, oder finden Veränderungen statt, die Menschen betreuungsbedürftig machen, von denen wir aber gar nichts wissen?

Bislang werden im Zusammenhang mit der starken Dynamik des Instituts der rechtlichen Betreuung überwiegend andere Fragen gestellt; Fragen wie: Muss für die Betroffenen wirklich ein Betreuer bestellt werden? Ist die Betreuung das richtige Mittel? Sind die steigenden Betreuungszahlen die Folge der immer restriktiver werdenden Praxis der Sozialverwaltung?

Aus meiner von Simmel inspirierten Perspektive verwechseln diese Fragen die Nachricht mit ihrem Überbringer. Das Institut der rechtlichen Betreuung ist nur der Bote der Nachricht. Die Nachricht ist: Die Anzahl der Menschen, die in Situationen gerät, die Betreuungsbedürftigkeit bedeuten, nimmt zu.

Ich betrachte die Praktikerinnen und Praktiker des Instituts der rechtlichen Betreuung deshalb als Spezialisten, die über besondere Kenntnisse über die Behinderung, die ich *Betreuungsbedürftigkeit* nenne, verfügen. Ich halte diese Kenntnisse für einen ungehobenen Schatz, der Aufschluss über aktuelle Exklusionsprozesse geben kann. Wenn es stimmt, dass Exklusion

²⁸ Aus der Vogelperspektive der Soziologie ist die Praxis der Gerichte zunächst einmal eine soziale Praxis unter anderen und im Kontext anderer.

„ein fortwährend Ungleichheit produzierender Prozess“ ist (und wenn wir uns darauf verständigen können, dass Gleichheit die zentrale Kategorie ist, unter der wir Gerechtigkeit verstehen²⁹), dann müssen wir versuchen, die aktuellen Exklusionsprozesse zu verstehen. Erst dann werden wir beurteilen können, ob das *Integrationsmuster rechtliche Betreuung* das richtige Mittel im *zivilisatorischen Kampf um Integration* ist.

²⁹ Zum Verhältnis von Gleichheit und Gerechtigkeit: Dworkin, Ronald, Was ist Gleichheit?, Frankfurt/M 2011